



NEUE ADRESSE
Koningsstraat 47
Rue Royale 47
1000 BRÜSSEL
Tel. 02/500.21.11

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

20-08-1993

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

24.174/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1993 die Klage vom 9. November 1992 untersucht, die gegen die Zoll- und Akzisenverwaltung aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß Herr [REDACTED], Inspektor der Rechnungsführung in Verviers, zur Lütticher Direktion versetzt worden ist.

*

* *

Gemäß Artikel 15, Paragraph 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten darf in den lokalen Dienststellen, die sich im Niederländischsprachigen, Französischsprachigen oder Deutschsprachigen Gebiet befinden, niemand für ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht.

Der Kandidat wird nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Abschlußzeugnissen hervorgeht, daß er sein Studium in der oben angeführten Sprache absolviert hat. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Abschlußzeugnisses muß die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. IX vom 30. November 1966 legt Art und Niveau dieser Sprachenprüfung fest.

Hinsichtlich der Tatsache, daß Herr [REDACTED] die oben angesprochene Prüfung in französischer Sprache (sowohl Niveau 2 als auch Niveau 1) bestanden hat, kann er eine Stelle im Französischsprachigen Gebiet bekleiden (was schon seit 1975 der Fall ist).

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt die Ansicht, daß die Versetzung von Herrn [REDACTED] zur Lütticher Direktion den koordinierten Sprachengesetzen nicht zuwiderläuft.

Es fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle, in die Art und Weise einzugreifen, wie das Finanzministerium seine Dienste organisiert.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

[REDACTED]